



Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Ursprung: Große Anfrage 1
Ursprungsinitiator: SPD, Blesing, Thomas

Drs. Nr.: 0290/XXI
TOP Nr.:

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand
25.05.2022	BVV	BVV/008/XXI	beantwortet

Große Anfrage 1

Genehmigung von Straßenfesten

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Zuständigkeiten hat das Ordnungsamt im Vorfeld von Straßenfesten sowie während deren Durchführung und Nachbereitung?
2. Welche Zuständigkeiten gibt es in anderen Abteilungen?
3. Werden alle Anmelder von Straßenfesten vom Bezirksamt gleich behandelt?
4. Kann von einzelnen Bezirksamtsmitgliedern Einfluss auf den Genehmigungsvorgang genommen werden und wenn ja, in welchem Bereich bzw. Umfang wäre dies rechtskonform?

Berlin-Neukölln, den 17.05.2022

SPD, Herr Blesing, Thomas

(Antragsteller, Fragesteller bzw. Berichterstatter)

Abstimmungsverhalten:

JA

Grüne

CDU

LINKE

AfD

FDP

NEIN

ENTH.

Ergebnis:

Einstimmig

beschlossen mit Änderung

Kenntnis genommen

abgelehnt

gewählt

zurückgezogen

vertagt

gegenstandslos

überwiesen in den Ausschuss für _____

(federführend)

zusätzlich in den Ausschuss für _____

und in den Ausschuss für _____

beantwortet schriftlich

GB I/BzBm

GB II/BiKuSport

GB III/Ord

GB IV/StadtUmVer

GB V/Soz

GB VI/JugGes

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 25.05.2022

Lfd. Nr. : 13.1

Drs. Nr. : 0290/XXI

schriftlich :

nachrichtlich den Fraktionen
der SPD, Grüne, CDU, LINKE, AfD, FDP

Beantwortung der Großen Anfrage

Genehmigung von Straßenfesten

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Blesing,

für das Bezirksamt beantworte ich die Große Anfrage der SPD-Fraktion wie folgt:

Zu 1. und 2.

Die eigentliche Genehmigung von Straßenfesten auf öffentlichem Straßenland wird vom Straßen- und Grünflächenamt (SGA) erteilt. Die Rechtsgrundlagen für eine solche Ausnahmegenehmigung sind § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) und §§ 11, 13 Berliner Straßengesetz (BerlStrG), für die verkehrsrechtlichen Anordnungen § 45 StVO. Diese Aufgabe wurde bis 2018 vom Ordnungsamt bearbeitet, da sich die Straßenverkehrsbehörde und der gesamte Bereich Sondernutzung bis dahin organisatorisch dort befunden haben.

Das SGA, wo diese beiden Bereiche seitdem angesiedelt sind, beteiligt das Ordnungsamt als Anhörungspartner im Zusammenhang mit Sicherheitskonzepten bzw. bei Beschwerden. Polizei und Feuerwehr werden zum Sicherheitskonzept auch noch um Stellung gebeten. Polizei, Feuerwehr und Ordnungsamt werden nach abschließender Entscheidung des SGA dann zwecks Sicherstellung der Ordnung im öffentlichen Raum über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung informiert.

Das Umweltamt erteilt, wenn erforderlich und nach entsprechender Prüfung, Ausnahmezulassungen von den Lärmschutzvorschriften gem. Immissionsschutzgesetz (ggf. unter Auflagen).

Veranstaltende von Straßenfesten können im Vorfeld, insoweit Marktprivilegien gelten sollen, beim Ordnungsamt eine entsprechende Festsetzung nach der Gewerbeordnung beantragen. Des Weiteren können Gestattungen für den (einmaligen) Alkoholausschank, Anträge auf Ausnahmen vom Ladenöffnungsgesetz sowie Erlaubnisse zum Verteilen von Werbematerial beantragt werden. Im Vorfeld von Straßenfesten ist zudem der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) dafür zuständig, etwaige Haltverbote für Kraftfahrzeuge auf der Veranstaltungsfläche durchzusetzen, sofern es sich hierbei um öffentliches Straßenland handelt. Während der Durchführung von Straßenfesten ist der AOD im Rahmen der personellen Möglichkeiten regelmäßig vor Ort und überwacht die Einhaltung der Vorschriften, die in seine Zuständigkeit fallen. Zudem werden die Lebensmittelkontrolleur*innen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch auf Straßenfesten tätig. Aus den zuvor erwähnten Kontrolltätigkeiten können Ordnungswidrigkeits- und in seltenen Fällen Verwaltungsverfahren entstehen, die im Nachgang durch die zuständigen Bereiche des Ordnungsamtes bearbeitet werden.

Zuständigkeiten in anderen Abteilungen ergeben sich zudem, wenn diese Veranstalter von entsprechenden Straßenfesten sind.

Zu 3.

Jeder Antrag auf Durchführung eines Straßenfestes wird individuell auf der Basis der dargestellten gesetzlichen Grundlagen geprüft und beschieden.

Zu 4.

Im Rahmen der politischen Aufgabenstellungen steht es Bezirksamtsmitglieder zu, ermessenslenkende Vorgaben zu machen, die allerdings durch die Ermessenfehlerlehre begrenzt sind.

Es gilt das gesprochene Wort!

Jochen Biedermann
Bezirksstadtrat